

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 11

München, den 22. Mai

1951

Inhalt:

Verordnung über das Balneologische Institut bei der Universität München vom 27. März 1951	S. 65
Verordnung über die Umgliederung der Gemeinde Sornhüll, Landkreis Hilpoltstein, in den Landkreis Eichstätt vom 16. April 1951	S. 65
Verordnung über die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Greding und Eichstätt vom 20. April 1951	S. 66
Verordnung über die Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen für die Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren vom 27. April 1951	S. 66
Verordnung zur Änderung der 1. und 2. Besamungsverordnung vom 4. Mai 1951	S. 66
Bekanntmachung über Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch vom 26. April 1951	S. 67
Bekanntmachung über Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen vom 27. April 1951	S. 67
Bekanntmachung über Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen vom 27. April 1951	S. 68
Bekanntmachung über Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen vom 27. April 1951	S. 69
Bekanntmachung über die Durchführung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 27. 11. 1950 (GVBl. S. 245) vom 4. Mai 1951	S. 70
Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs vom 18. Mai 1951	S. 71

Verordnung über das Balneologische Institut bei der Universität München

Vom 27. März 1951

1. Zur Bearbeitung der Fragen der Bäderkunde durch wissenschaftliche Forschung und zur Wahrnehmung der Interessen der bayerischen Heilbäder wird ein Balneologisches Institut mit dem Sitz in München errichtet. Es führt die Bezeichnung „Balneologisches Institut bei der Universität München“.
2. Die unmittelbare Dienstaufsicht über das Balneologische Institut bei der Universität München übt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus aus. Für den Dienstbetrieb des Instituts sind die näheren Anordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus maßgebend. Das Balneologische Institut ist verpflichtet, dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar Gutachten und Analysen über die Heilquellen der Bayerischen Staatsbäder gebührenfrei zu erstellen.
3. Die Führung der Amtskasse des Balneologischen Instituts bei der Universität München wird der Universitätskasse München übertragen. Zuständige Oberkasse ist die Bayerische Staatshauptkasse München.
4. Diese Verordnung tritt rückwirkend am 15. November 1950 in Kraft.

München, den 27. März 1951.

**Der Bayerische Staatsminister
für Unterricht und Kultus**
Dr. Josef Schwalber

Verordnung

über die Umgliederung der Gemeinde Sornhüll, Landkreis Hilpoltstein, in den Landkreis Eichstätt

Vom 16. April 1951

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern verordnet die Bayer. Staatsregierung mit Genehmigung des Landtags:

§ 1

Die im Landkreis Hilpoltstein durch Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 27. 9. 1950 IB 1 — 3003 c A 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 gebildete Gemeinde Sornhüll scheidet mit Wirkung vom 1. April 51 aus dem Landkreis Hilpoltstein aus und wird dem Landkreis Eichstätt zugeteilt.

§ 2

Soweit der Aufenthalt im Landkreis für Rechte und Pflichten maßgebend ist, ist die Dauer des Aufenthalts im Landkreis Hilpoltstein auf die Dauer des Aufenthalts im Landkreis Eichstätt anzurechnen.

§ 3

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vollzugsvorschriften erläßt das Staatsministerium des Innern.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1951 in Kraft.
München, den 16. April 1951

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung über die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Greding und Eichstätt

Vom 20. April 1951

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der VO. zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. 3. 1935 (RGBl. I S. 403) wird verordnet:

§ 1

Die durch Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 27. 9. 1950 I B 1 — 3003 c A 3 mit Wirkung vom 1. 10. 1950 im Landkreis Hilpoltstein gebildete Gemeinde Sornhüll scheidet mit Wirkung vom 1. 4. 1951 aus dem Amtsgerichtsbezirk Greding aus und wird dem Amtsgerichtsbezirk Eichstätt zugeteilt.

§ 2

Die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Greding und Eichstätt werden entsprechend geändert.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. 4. 1951 in Kraft.

München, den 20. April 1951

Bayer. Staatsministerium der Justiz
Dr. Josef Müller, Staatsminister

Verordnung über die Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen für die Hebammen- hilfe zu zahlenden Gebühren

Vom 27. April 1951

Auf Grund des § 18 des Hebammengesetzes vom 21. 12. 1933 (RGBl. I S. 1893) und des § 376a der Reichsversicherungsordnung wird im Einvernehmen mit den Bayer. Staatsministerien der Finanzen, für Wirtschaft und für Arbeit und Soziale Fürsorge die Verordnung über die von den Krankenkassen für die Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren vom 4. 7. 1941 (RGBl. I S. 368) wie folgt geändert:

§ 1

(1) Die Pauschgebühren der Hebammen, die von den Krankenkassen für Hilfe bei vollendeten Entbindungen nach § 1 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vom 4. 7. 1941 zu entrichten sind, werden für Orte der Teuerungsklasse I um je 4.— DM, für Orte der Teuerungsklasse II um je 3.— DM erhöht.

(2) Die Pauschgebühren der Hebammen für Hilfe bei Fehlgeburten (§ 1 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung vom 4. 7. 1941) werden für Orte der Teuerungsklassen I und II um 1.50 DM erhöht.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. März 1951 in Kraft.

München, den 27. April 1951

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der 1. und 2. Besamungs- verordnung

Vom 4. Mai 1951

I.

Die Verordnung über die Regelung der künstlichen Besamung der Haustiere (1. Besamungsverordnung) vom 15. 12. 1950 (GVBl. 1951 S. 6) erhält in den nachfolgenden Bestimmungen folgende Fassung:

§ 1 Abs. 5a: Das Tierzuchtamt kann die Verwendung ungeprüfter Jungbullen beschränken. Jeder einer Besamungsstelle angeschlossene Tierhalter hat jedoch für seine weiblichen Tiere in gleicher Weise Anspruch auf die Benutzung der an der Besamungsstelle vorhandenen Bullen.

§ 1 Abs. 6: Die Besamung darf nur in solchen Betrieben vorgenommen werden, die sich verpflichten, sämtliche fäselbaren Rinder für eine bestimmte Zeitdauer — jedoch mindestens für 1 Jahr — besamen zu lassen. Jedoch kann der Leiter einer Besamungsstelle Ausnahmen zulassen, wenn für eine bestimmte Herde ein gekörtes männliches Zuchtier gehalten wird und wenn die Zahl der zu besamenden weiblichen Tiere im Antrag genau angegeben wird.

§ 2 Abs. 2: Die Besamungsstellen bedürfen der Anerkennung. Diese erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern. Voraussetzung für die Genehmigung zur Zulassung oder Anerkennung einer Besamungsstelle ist der Nachweis dafür, daß die notwendigen Geräte vorhanden sind und die Identität der Nachzucht gesichert ist.

§ 2 Abs. 3: Die Anerkennung der Besamungsstellen kann widerrufen werden, wenn eine Besamungsstelle den von den beiden beteiligten Ministerien festgesetzten Bedingungen hinsichtlich Einrichtung und Betrieb von Besamungsstellen nicht entspricht oder nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben bietet.

§ 3, Abs. 2a, 2b, § 4 Abs. 2a, 2m, Abs. 3, § 5 Abs. 2 werden gestrichen.

§ 5 Abs. 2: Zur technischen Leitung von Besamungsstellen (Haupt- und Nebenstellen) dürfen nur Tierärzte bestellt werden, die durch das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung der künstlichen Besamung zugelassen sind. Diese Vorschrift gilt nur für den technischen Betrieb der Besamungsstelle und beschränkt in keiner Weise die Geschäftsführung oder Verwaltung.

§ 6 Abs. 1: Die zur Samengewinnung benutzten Tiere sind mindestens einmal monatlich durch den technischen Leiter der Besamungshauptstelle oder durch den beamteten Tierarzt klinisch auf Erkrankungen und im besonderen auf Krankheiten der Geschlechtsorgane, Bullen auch mikroskopisch auf Trichomonadenseuche, ferner zweimal jährlich durch einen vom Bayerischen Staatsministerium des Innern zu benennenden Fachtierarzt zu untersuchen.

§ 8 wird gestrichen.

II.

Die Verordnung über die Ausbildung von Besamungstierärzten und Besamungstechnikern (2. Besamungsverordnung) vom 15. 12. 1950 (GVBl. 1951 S. 11) erhält in den nachfolgenden Bestimmungen folgende Fassung:

§ 1 Abs. 1: Als technischer Leiter von Besamungshauptstellen können nur Tierärzte zugelassen werden, die eine mindestens zweijährige praktische tierärztliche Tätigkeit, davon mindestens 3 Monate in der künstlichen Besamung nachweisen und an einem Ausbildungskurs über Besamung und Unfruchtbarkeitsbekämpfung an einer hierfür zugelassenen Ausbildungsstätte erfolgreich teilgenommen haben. Die Bedingung der erfolgreichen Teilnahme an diesem Ausbildungskurs ist jedoch zu erlassen, wenn kein derartiger Ausbildungskurs abgehalten wird.

§ 2 Abs. 1: Als technischer Leiter von Besamungsnebenstellen, von denen aus lediglich Besamungen mit dem von einer Besamungshauptstelle bezogenen Samen durchgeführt werden, können nur Tierärzte zugelassen werden, die eine mindestens zweijährige praktische tierärztliche Tätigkeit nachweisen und an einem Ausbildungskurs erfolgreich teilgenommen haben. Für die Bewerbungen zu einem Ausbildungskurs gilt § 1 Abs. 2 mit Ausnahme von Buchstabe c. Die Bedingung der erfolgreichen Teilnahme an diesem Ausbildungskurs ist jedoch zu erlassen, wenn kein derartiger Ausbildungskurs abgehalten wird.

III.

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 1951 in Kraft.
München, den 4. Mai 1951

**Bayer. Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Alois Schlögl

Bayer. Staatsministerium des Innern

Dr. Wilhelm Höegner

Bekanntmachung

über Einlaß- und Untersuchungsstellen
für das in das Zollinland eingehende Fleisch

Vom 26. April 1951

Das Verzeichnis der bayerischen Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch — MB. vom 12. 5. 1950 Nr. III 6 — 5701/84 — (GVBl. S. 70, Staatsanz. Nr. 20) wird wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Einlaßstellen	Beschränkt auf	Untersuchungsstellen	Beschränkt auf
144a	—	—	Bayreuth	frisches und zubereitetes Fleisch mit Ausnahme von Fett

München, den 26. April 1951

Bayer. Staatsministerium des Innern

I. A. Platz, Ministerialdirektor

Bekanntmachung

über Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen

Vom 27. April 1951

Der Deutsche Aufzugsausschuß (DA. 222/49 vom 25. 11. 1949) hat mit Zustimmung der Länder folgende Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen (Anlage 3 zur Aufzugsverordnung vom 18. Januar 1927 — GVBl. S. 9 — i. d. Fassung der Bekanntmachungen vom 8. März und 6. Juli 1929 — GVBl. S. 77 und 101, ber. S. 150 —, vom 28. Februar 1942 — GVBl. S. 34 —, vom 15. April 1942 — GVBl. S. 59 — und vom 19. Februar 1943 — GVBl. S. 12 —) beschlossen:

I. Zu Ziff. 17 der Technischen Grundsätze i. d. Fassung der Bekanntmachung über die Änderung der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen vom 19. Februar 1943 (GVBl. S. 12) wird auf Grund des § 16 Abs. II der Aufzugsverordnung für Treibscheibenaufzüge folgende Allgemeine Ausnahme erteilt:

Abweichend von der Erläuterung zur Ziff. 17 der Technischen Grundsätze dürfen Treibscheiben mit Keilrillen unter folgenden Bedingungen ohne Unterschnitt verwendet werden:

1. Der Keilwinkel γ darf nicht kleiner als 35° sein

2. Bei der Berechnung der Treibfähigkeit muß mindestens folgender Beschleunigungsfaktor angewendet werden:

für Aufzüge ohne Seilrolle φ (b) $\geq 1,33$
für Aufzüge mit einer Seilrolle φ (b) $\geq 1,23$
für Aufzüge mit zwei Seilrollen φ (b) $\geq 1,15$

3. Die spezifische Pressung der Seile in den Keilrillen (vgl. A.V.Blatt 18) darf nicht größer sein als

$$K_{\max.} = \frac{F + Q (+ S)}{z. d. D.} \cdot \frac{1}{\sin \gamma/2} = 20 \text{ kg/cm}^2.$$

4. Die Seilrollen dürfen nicht in Wälzlagern gelagert sein.

II. Ziffer 21 Abschn. B Abs. 1 der Technischen Grundsätze i. d. Fassung des Abschnitts II der Anlage zur Bekanntmachung über die Änderung der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen vom 28. Februar 1942 (GVBl. S. 34) erhält folgende Fassung:

„1. Hilfsstromschalter müssen von allen Teilen der Steuerung mechanisch unabhängig sein, die betriebsmäßig zum Abschalten der Steuerung an den Endhaltestellen dienen“; sie müssen selbsttätig wieder eingeschaltet werden, wenn der Fahrkorb den Überfahrweg verläßt. Hilfsstromschalter können entweder unmittelbar vom Fahrkorb oder durch Anschläge auf dem Reglerseil (Seilnuß) ausgelöst werden. Im Falle der Auslösung durch den Fahrkorb muß am oberen und unteren Ende der Fahrkorbbahn je ein Schalter vorhanden sein. Erfolgt die Auslösung durch Anschläge auf dem Reglerseil, so genügt ein Schalter für beide Fahrrichtungen.“

Anmerkung: Durch diese Änderung wird die Bestimmung in Ziff. 20 Abs. 2 Satz 1 der Technischen Grundsätze i. d. Fassung des Abschn. II der Anlage zur Bekanntmachung v. 28. Febr. 1942 nicht berührt. Auch bleibt die bisherige Erläuterung der Fußnote⁹⁾ unverändert.

III. In Abschnitt I C Absatz 3 der Anlage zur Bekanntmachung über die Änderung der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen vom 28. Februar 1942 (GVBl. S. 34) werden die Bedingungen Buchst. a) und b) durch folgenden Buchst. c) ergänzt:

„c) Verschluß und Verriegelung der Fahrschächttüren müssen so ausgeführt sein, daß eine nicht ordnungsgemäß verschlossene Tür auch dann durch Betätigen des Türgriffs bzw. Schlüssels verschlossen werden kann und anschließend gesperrt wird, wenn der Fahrkorb sich nicht mehr innerhalb des Überfahrweges hinter dieser Tür befindet.“

IV. Zu Ziffer 27 der Technischen Grundsätze wird auf Grund des § 16 Abs. II der Aufzugsverordnung folgende Allgemeine Ausnahme für Personenaufzüge erteilt:

Für Personenaufzüge (§ 2a Nr. 1—3 der Aufzugsverordnung) wird abweichend von Ziffer 6 der „Vorläufigen Grundsätze für die Berechnung von Aufzugsdrahtseilen“ die Verwendung von Drahtseilen mit einem Durchmesser von mindestens 8 mm als Tragmittel unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Sowohl der Fahrkorb als auch das Gegengewicht müssen an mindestens 4 Seilen aufgehängt sein.
2. Der Drahtdurchmesser der Seile darf nicht weniger als 0,5 mm betragen.

München, den 27. April 1951

Bayer. Staatsministerium des Innern

I. A. Platz, Ministerialdirektor

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Soziale Fürsorge**

I. A. Dr. Dantscher, Reg.-Direktor

Bekanntmachung

über Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen

Vom 27. April 1951

Der Deutsche Aufzugsausschuß (DA. 335/50 vom 29. 7. 1950) hat mit Zustimmung der Länder folgende Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen (Anlage 8 zur Aufzugsverordnung vom 18. Januar 1927 — GVBl. S. 9 — i. d. Fassung der Bekanntmachungen vom 8. März und 6. Juli 1929 — GVBl. S. 77 und 101, ber. S. 150 —, vom 28. Februar 1942 — GVBl. S. 34 —, vom 15. April 1942 — GVBl. S. 59 — und vom 19. Februar 1943 — GVBl. S. 12 —) beschlossen:

I. In der Erläuterung zu Ziff. 23 der Technischen Grundsätze i. d. Fassung der Bekanntmachung über die Änderung der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen vom 6. Juli 1929 (GVBl. S. 101) wird zwischen Absatz 6 und 7 folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„Abweichend von Absatz 3 der Vorschrift und vorstehendem Absatz der Erläuterung kann der Deutsche Aufzugsausschuß auf Antrag des Herstellers für Drehtüren die Sperrung der Türen nur an der Oberkante längs der ganzen Kante (z. B. durch übergreifende Türklappe) oder in der Nähe der Ecke zwischen Oberkante und Schließkante oder sonst an beliebiger Stelle der Schließkante zulassen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Türen müssen so ausgeführt sein, daß sie sich nicht verziehen können und dauernd verwindungssteif bleiben.
2. Die Steuerung des Aufzugs muß an jeder Fahr-schachttür einzeln zwangsläufig abgeschaltet sein, solange die geschlossene Fahr-schachttür nicht gesperrt ist (vgl. Abschn. I C Absatz 3 der Anlage zur Bekanntmachung über die Änderung der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen vom 28. Februar 1942 — GVBl. S. 34 —).

Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen und Angaben in dreifacher Ausfertigung beizufügen.“

Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 8 und 9.

II. Die Erläuterung zu Ziff. 25 der Technischen Grundsätze erhält zu a) folgenden Zusatz:

„Abweichend hiervon und von der einleitenden Anmerkung zu Abschnitt VI des Teils A der Technischen Grundsätze hat sich der Deutsche Aufzugsausschuß bereit erklärt, auf Antrag des Herstellers für alle Türarten auf Türschlösser zu verzichten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Türen müssen so ausgeführt sein, daß sie sich nicht verziehen können und dauernd verwindungssteif bleiben.
2. Die Steuerung des Aufzugs muß an jeder Fahr-schachttür einzeln zwangsläufig abgeschaltet sein, solange die geschlossene Fahr-schachttür nicht gesperrt ist (vgl. Abschn. I C Abs. 3 der Anlage zur Bekanntmachung über die Änderung der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen vom 28. Februar 1942 — GVBl. S. 34 —).
3. Selbstfahreraufzüge müssen nach den Bestimmungen des Abschn. I (Selbstfahrer) der Anlage zur Bekanntmachung über die Änderung der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen vom 28. Febr. 1942 — GVBl. S. 34 — ausgeführt sein.
4. Bei Führeraufzügen und Umstelllaufzügen muß eine Vorrichtung vorgesehen sein, durch welche der Führer beim Verlassen des Fahrkorbes den Aufzug unbenutzbar machen kann (z. B. durch Abschließen einer bestimmten Fahr-schachttür,

durch Abziehen des Steuerhebels, durch Unterbrechen des Steuerstromkreises mittels eines Schlüsselschalters oder dergleichen).

5. Alle Druckknöpfe der Steuerung mit Ausnahme des Halteknopfes müssen mindestens 1,4 m hoch über dem Fußboden bzw. Fahrkorbboden angebracht sein.
6. Die Bauart des Türverschlusses muß vom Deutschen Aufzugsausschuß geprüft und anerkannt sein.

Die Ausnahme kann mit einer Ausnahme gemäß Abs. 7 der Erläuterung zur Ziff. 23 der Technischen Grundsätze i. d. Fassung der Bekanntmachung über die Änderung der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen vom 6. Juli 1929 (GVBl. S. 101) verbunden werden. Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen und Angaben in dreifacher Ausfertigung beizufügen.“

III. In der Erläuterung zu Ziff. 27 der Technischen Grundsätze erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„Abweichend hiervon ist bei allen Treibscheibenaufzügen eine federnde Aufhängung des Gegengewichts zulässig, da auch ohne Wippen oder dergl. mit einem genügenden Belastungsausgleich durch die Federn über die Treibscheibe hinweg gerechnet werden kann.“

IV. Zu Ziffer 27 und Ziffer 33 der Technischen Grundsätze i. d. Fassung der Bekanntmachungen über die Änderung der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen vom 6. Juli 1929 (GVBl. S. 101) und vom 15. April 1942 (GVBl. S. 59) wird auf Grund des § 16 Abs. II der Aufzugsverordnung für Treibscheibenaufzüge folgende Allgemeine Ausnahme erteilt:

Abweichend von Ziff. 27 Abs. 1 und Ziff. 33 Abs. 1 der Technischen Grundsätze dürfen bei Treibscheibenaufzügen des Teils A der Technischen Grundsätze die Tragseile unmittelbar am Fahrkorb befestigt werden, ohne daß ein besonderer Seilausgleich oder eine Vorrichtung vorhanden ist, welche die Fangvorrichtung bei Längen oder Bruch eines Seiles auslöst; jedoch sind nachstehende Bedingungen zu erfüllen:

1. Der Fahrkorb ist an mindestens 4 Seilen aufzuhängen.
2. Die Befestigung der Seile am Fahrkorb hat unter Zwischenschaltung von Druckfedern zu erfolgen. Die Federn müssen so bemessen sein, daß die einzelnen Windungen unter der betriebsmäßig auftretenden Belastung nicht zum gegenseitigen Anliegen kommen und andererseits die Verkürzung der belasteten Feder einen genügend deutlichen Anhalt für das Maß der Belastung abgibt.
3. Bei der Berechnung der Tragseile sind die nach den „Vorläufigen Grundsätzen für die Berechnung von Aufzugsdrahtseilen“ (Erläuterung zu Ziff. 27 der Technischen Grundsätze) für Treibscheibenaufzüge mit federnder Aufhängung vorgesehenen erhöhten Sicherheitszahlen einzusetzen.

V. Die „Richtlinien für die Prüfung der Fangvorrichtungen“ (Abschn. III der Anlage zur Bekanntmachung über die Änderung der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen vom 28. Febr. 1942 — GVBl. S. 34 —) werden durch folgenden Abschn. E ergänzt:

„E Übergangsbestimmung.

Für Fangvorrichtungen nicht geprüfter Bauart wird auf die Freifallprobe nach Abschn. B 2) unter folgenden Bedingungen verzichtet:

- a) Die Bauartprüfung muß beim Deutschen Aufzugsausschuß beantragt sein (vgl. Abschn. A).

- b) Der Aufzugshersteller hat dem Deutschen Aufzugausschuß eine Erklärung beizubringen, daß er fünf durch Angabe der Fabriknummer, des Baujahres, des Aufzugsbesitzers und des Aufstellungsortes gekennzeichnete Aufzüge mit Fangvorrichtungen gleicher Bauart für mindestens die gleiche Fangbelastung (Fahrkorbgewicht zuzügl. Nutzlast) ausgerüstet hat und daß diese Fangvorrichtungen ohne Beanstandungen einer Freifallprobe unterzogen und abgenommen sind. Bei Bremsfangvorrichtungen genügt der entsprechende Nachweis von 2 Anlagen.
- c) Ein Abdruck der vom Deutschen Aufzugausschuß daraufhin ausgestellten Bescheinigung ist den Abnahmepapieren jedes mit der Fangvorrichtung versehenen Aufzuges beizufügen.

Die Regelung gilt nur für Anlagen, die längstens bis zum 1. 1. 1952 zur Abnahmeuntersuchung bereitgestellt werden.“

VI. Zu § 5 Abs. IV der Aufzugsverordnung:

Gutachten 71 (DA. 335/6/50 vom 29. Juli 1950) über Mindesthöhe von Rollenräumen.

Frage: Erfordert die unfallsichere Begehbarkeit der Rollengerüste die Einhaltung einer bestimmten lichten Höhe des Rollenraumes?

Gutachten: In § 7 Abs. I der Aufzugsverordnung ist zwar eine Mindesthöhe von 1,8 m für die Triebwerksräume, nicht jedoch eine solche für die Rollenräume gefordert worden. Infolgedessen werden die Rollenräume vielfach mit derart geringer Raumhöhe ausgeführt, daß das Rollengerüst weder unfallsicher zu begehen ist, noch die erforderlichen Arbeiten zur Beobachtung und Instandhaltung von Seilen und Rollen gefahrlos ausgeführt werden können. In der Regel erfordert der über dem Schacht angeordnete Rollenraum einen Dachaufbau. Architektonische Rücksichten führen bisweilen dazu, bei Neubauten die Antriebsmaschine in den Keller zu verlegen und die Höhe des Rollenraumes auf das äußerste zu beschränken. Ähnlich wird beim Wiederaufbau alter zerstörter Anlagen verfahren, deren Maschinen im Keller erhalten geblieben sind.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß, abgesehen von Aufzügen mit geringer Hubhöhe und geringem Seildurchmesser (2 Haltesellen, Seildurchmesser bis 10 mm) sowie Kleinlastenaufzügen, ein unfallsicheres und technisch zuverlässiges (drallfreies) Auflegen der Seile nur möglich ist, wenn die Rollenräume am Arbeitsplatz des Monteurs eine Mindesthöhe von 1,3 m haben. Aus diesem Grunde ist die Forderung des § 5 Abs. IV der Aufzugsverordnung, wonach Rollenräume unfallsicher begehbar sein müssen, bei Neubauten künftig dahin auszulegen, daß für das Einziehen der Seile wenigstens auf einer Seite der Ebene, in der die Seile geführt werden, der Rollenraum mindestens 1,3 m hoch sein muß.

VII. Zur einleitenden Anmerkung zu Abschn. IV des Teils A der Technischen Grundsätze:

Auskunft 140 (DA. 335/7/50 vom 29. Juli 1950) über unmittelbar elektrischen Antrieb und mechanischen Antrieb.

Frage: Gelten Aufzugtriebwerke, die durch einen mehrfachen Keilriementrieb von einem nur für den Aufzug bestimmten Elektromotor angetrieben werden, als unmittelbar elektrisch oder als mechanisch angetrieben?

Auskunft: Da Keilriemen wegen der Herstellung aus gummierten Leineneinlagen eine große Lebensdauer haben und vor allem auch bei einem Längen des Riemens kein Rutschen und keine Beeinträchtigung der Kraftübertragung eintreten, bestehen keine Bedenken, Keilriemenantriebe den unmittelbar elektrischen Antrieben zuzurechnen und

sie auch für Treibscheibenaufzüge zuzulassen. Bedingung ist hierbei, daß die Kraftübertragung bei Hilfsantrieben durch mindestens 2 Keilriemen, bei Hauptantrieben durch mindestens 4 Keilriemen erfolgt.

München, den 27. April 1951

Bayer. Staatsministerium des Innern
I. A. Platz, Ministerialdirektor

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Soziale Fürsorge**
I. A. Dr. Dantscher, Reg.-Direktor

Bekanntmachung über Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen

Vom 27. April 1951

Der Deutsche Aufzugausschuß (DA. 346/50 vom 4. August 1950) hat mit Zustimmung der Länder folgende Änderungen und Ergänzungen des Abschnitts I der Anlage zur Bekanntmachung über die Änderung der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen vom 28. Februar 1942 (GVBl. S. 34) beschlossen:

I. Abschnitt „C Steuerung“ erhält folgende Fassung: „C Steuerung.

- (1) Die Steuerung jedes Selbstfahrers muß so eingerichtet sein, daß die Voraussetzungen für eine geordnete Benutzung des Aufzuges auch bei starkem Andrang erfüllt sind^{a)}. Zur Erfüllung dieser Bedingung darf die Steuerung Außenkommandos nicht annehmen.
 - a) Bei Aufzügen mit beweglichem Fahrkorbboden, solange der Fahrkorb belastet ist,
 - b) bei Aufzügen ohne beweglichen Fahrkorbboden nach dem Schließen einer Fahr-schachttür, nach dem Betätigen des Halteknopfes und nach Beendigung einer Fahrt jeweils für eine Zeitdauer, die nach den Verhältnissen der Anlage ausreichen muß, die Zeit zwischen dem Schließen einer Fahr-schachttür vom Fahrkorb aus und der Erteilung eines Innenkommandos durch den Benutzer zu überbrücken. Diese Zeitdauer muß mindestens 3 Sek.^{b)}, bei schloßlosen, mit Türschließern versehenen Fahr-schachttüren mindestens 2 Sekunden betragen,
 - c) bei Selbstfahrern mit Fahrkorbabschlüssen, deren Fahr-schachttüren und Fahrkorbabschlüsse durch elektrisch gesteuerte Tür-schließmaschinen nach beendeter Fahrt geöffnet und nach einer einstellbaren Zeit selbsttätig wieder geschlossen werden, während dieser Zeit^{b)}. Die Speicherung von Außenkommandos in sogenannten Sammelsteuerungen fällt nicht unter die vorstehenden Bestimmungen, jedoch darf bei diesen Steuerungen ein Anlaufen der Maschine erst nach einer Zeit von mindestens 2 Sek. nach dem Beenden einer Fahrt und nach dem Schließen einer Fahr-schachttür möglich sein.
- (2) Bewegliche Fahrkorbböden müssen vor den Fahrkorbzugängen den größten Ausschlag ihrer Bewegung haben^{b)}. Sie müssen sich über die ganze lichte Fahrkorbgrundfläche erstrecken mit Ausnahme der festen Schwellen an den Fahrkorbzugängen. Diese Schwellen dürfen nicht breiter als 12 cm sein.
- (3) Der Fahrkorb jedes betriebsbereiten Selbstfahrers muß dauernd und ausreichend künst-

lich beleuchtet sein, solange der Aufzug benutzt werden kann. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn im Fahrkorb

- a) eine Leuchtstoffröhre ununterbrochen eingeschaltet ist oder
 - b) eine Glühlampe von mindestens 25 Watt mit Nennspannung eingeschaltet ist, solange die Steuerung Außenkommandos nicht annimmt, aber auf halbe Spannung geschaltet wird, sobald die Außensteuerung⁴⁾ freigegeben wird, oder
 - c) neben einer Glimmlampe²²⁾ als Dauerbeleuchtung eine Glühlampe von mindestens 25 Watt mit Nennspannung eingeschaltet ist, solange die Steuerung Außenkommandos nicht annimmt.
- (4) Im Fahrkorb jedes Selbstfahrers muß ein Schalter angebracht sein, durch den bei Instandsetzungsarbeiten und dergleichen die Außensteuerung⁴⁾ willkürlich abgeschaltet werden kann.
- (5) Bei Selbstfahrern ohne beweglichen Fahrkorbboden, deren Fahrkorb mehr als 4 m tief und durchladend gebaut ist, muß an beiden Fahrkorbbzugängen ein Halteknopf angebracht⁷⁾ sein.“

Der bisherige Absatz (3) wird Absatz (6).

II. Abschnitt „D Fahrkorbabschlüsse“ erhält folgenden neuen Absatz (3):

„(3) Fahrkorbabschlüsse gemäß Absatz (1) sind auch bei Selbstfahrern, die nach Fahrkorbausstattung oder Aufstellungsort hauptsächlich zur Personenbeförderung²³⁾ bestimmt sind, nicht erforderlich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Schachtwand an der Zugangsseite des Fahrkorbes ist unnachgiebig, eben und glatt auszuführen.

Die Schachtwand gilt als unnachgiebig, wenn sie an keiner Stelle mit der Hand mehr als etwa 1 cm durchgedrückt werden kann.

Die Schachtwand gilt als eben, wenn sie keine waagerechten Vorsprünge und Vertiefungen über 5 mm aufweist; ausgenommen sind die Vertiefungen für die Türgriffe in Fahrtschachttüren, die nach Ziff. 7 der Technischen Grundsätze bis zu 1,5 cm Tiefe haben dürfen.

Die Schachtwand gilt als glatt, wenn sie in Zementputz mit Öl- oder Lackfarbenastrich oder aus Blech, Holz oder dergl. gefertigt oder mit Wandplatten (Kacheln, Fliesen) belegt ist. Drahtgeflecht ist nicht zulässig.

- b) Für den Abstand zwischen dem Rahmen des Fahrkorbbzuganges und der Schachtwand sind folgende Maße einzuhalten:

Unterkante	höchstens	2 cm
Seitenkante	„	4 cm
Oberkante	„	8—10 cm

Diese Abstände dürfen auch bei Abnutzung der Führungen nicht wesentlich (höchstens 5 mm) überschritten werden.

- c) Die lichte Breite der Fahrkorbbzugänge darf die lichte Breite der Fahrtschachttüren an jeder Seite um nicht mehr als 5 cm überragen.“

III. In Abschnitt „E Türschlösser“ werden unter Absatz (2) die beiden letzten Sätze in Buchst. c sowie der ganze Buchst. e gestrichen.

IV. Die „Erläuterungen zum Abschnitt I“ werden wie folgt geändert:

In Fußnote 2 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Krankenaufzüge sind Selbstfahrer, deren Hauptzweck die Beförderung Kranker ist, die in Betten liegen. Sie gehören deshalb zu den Aufzügen, die hauptsächlich der Beförderung von Personen dienen und müssen allen an derartige Aufzüge gestellten Anforderungen genügen. Ferner sind die Bedingungen des Abschnitts B Abs. b und c zu erfüllen, um unter besonderen Verhältnissen eine Überlastung des Fahrkorbes und dessen etwaiges Abrutschen sicher zu verhindern. Nach Ansicht maßgebender Kreise kann auf diese Regelung nicht verzichtet werden, wenn auch die Berechnung der Tragkraft aus der Fahrkorbbodenfläche den Kraftbedarf im normalen Betriebe erhöht. In bestimmten Grenzen kann diese Erhöhung des Kraftbedarfs durch eine Erleichterung des Gegengewichtes ausgeglichen werden.“

Nach dem einleitenden Satz in Fußnote 3 erhält Absatz 1 dieser Fußnote folgende Fassung:

„Nach Abschn. C Abs. (1) a muß der Fahrkorbboden beweglich sein.“

In Abs. 2 der Fußnote 3 wird der Hinweis „Abschn. C Abs. (2)“ ersetzt durch den Hinweis „Abschn. C Abs. (1) b“. Ferner werden in diesem Absatz der Satz 4 sowie die Worte „bzw. die Fahrkorbbeleuchtung wieder einzuschalten“ des letzten Satzes gestrichen.

Der vorletzte Absatz der Fußnote 3 wird gestrichen.

Fußnote 5 wird gestrichen.

In Fußnote 7 wird im ersten Satz die Zeitangabe „7 Sekunden“ durch die Zeitangabe „3 bzw. 2 Sekunden“ ersetzt.

In Fußnote 17 werden die zwei letzten Sätze des zweiten Absatzes gestrichen.

Fußnote 21 wird gestrichen.

München, den 27. April 1951

Bayer. Staatsministerium des Innern
I. A. Platz, Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Soziale Fürsorge
I. A. Dr. Dantscher, Reg.-Direktor

Bekanntmachung

über die Durchführung des Gesetzes
zur Ergänzung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
(Entschädigungsgesetz) vom 27. 11. 1950
(GVBl. S. 245)

Vom 4. Mai 1951

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. 11. 1950 wird bestimmt:

Zu Art. 1

Infolge der Regelung des § 15 Abs. 4 des Entschädigungsgesetzes konnten Verfolgte, die vor dem 1. 1. 1947 ausgewandert sind und ihren letzten inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des jetzigen Bayerischen Staates hatten (§ 6 Abs. 1 Ziff. 2 EG), Haftentschädigungsansprüche nicht geltend machen. Artikel 1 gewährt auch diesen Personen Haftentschädigung im Rahmen der verfügbaren Deckungsmittel nach Maßgabe des § 15 des Entschädigungsgesetzes. Sofern entsprechende Anträge nicht bereits beim Landesentschädigungsamt eingereicht worden sind, müssen die nach Artikel 1 Anspruchsberechtigten ihre Anträge auf Haftentschädigung spätestens bis zum Ablauf von 6 Monaten

nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Landesentschädigungsamt in München, Arcisstraße 11, einreichen.

Zu Art. 2

1. Der Anspruch auf Haftentschädigung steht in den Fällen des Artikel 2 ohne Rücksicht darauf, ob der Verstorbenen tatsächlich Unterhalt gewährt hat, zu:
 - a) der Ehefrau, sofern die Ehe im Zeitpunkt des Todes nicht geschieden war und die Ehefrau bis zur rechtskräftigen Feststellung der Haftentschädigung keine neue Ehe eingegangen ist,
 - b) den nach dem Beamtenbesoldungsrecht kinderschlagsberechtigenden Kindern sowie elternlosen Enkeln, welche im Zeitpunkt des Todes des Verfolgten noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hatten.
2. Unter der Voraussetzung, daß der Verfolgte ihnen vor seinem Tode wegen Bedürftigkeit oder nicht vollendeter Berufsausbildung tatsächlich, mindestens 1 Jahr lang, Unterhalt gewährt hat, erhalten die Haftentschädigung ferner
 - a) die in Nr. 1b aufgeführten Berechtigten, sofern sie im Zeitpunkt des Todes nicht bereits das 24. Lebensjahr vollendet hatten,
 - b) Verwandte aufsteigender Linie,
 - c) der Ehemann.
3. Ergeben sich nach diesen Bestimmungen mehrere Anspruchsberechtigte, so wird die Haftentschädigung den einzelnen Berechtigten zu gleichen Anteilen gewährt, es sei denn, daß sich die einzelnen Berechtigten in einer gegenüber dem Landesentschädigungsamt abgegebenen schriftlichen Erklärung mit einer anderen Aufteilung der Haftentschädigung einverstanden erklärt haben.
4. Sind bei einem Angehörigen im Sinne von Ziffer 1 oder Ziffer 2 die Ausschließungsgründe des § 1 Absatz 2 oder des § 48 Abs. 1 des Entschädigungsgesetzes gegeben, so steht der Anspruch dem Lande Bayern zugunsten des Sonderfonds für Zwecke der Wiedergutmachung zu, sofern es gemäß Artikel 2 Haftentschädigung zu gewähren hätte.
5. Liegt ein Antrag des verstorbenen Verfolgten auf Haftentschädigung bereits vor, so müssen die nach Ziffer 1 und Ziffer 2 berechtigten Angehörigen innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Verkündung dieser Bekanntmachung ihre Ansprüche unter Nachweis ihrer Berechtigung beim Landesentschädigungsamt erheben, soweit sie dies nicht bereits früher getan haben. Das gleiche gilt auch dann, wenn der Verfolgte vor Ablauf der Anmeldefrist nach dem Entschädigungsgesetz (31. 3. 1950) verstorben ist, ohne einen Antrag auf Haftentschädigung gestellt zu haben. Zur Wahrung der Anspruchsberechtigung und der Frist genügt ein formloser schriftlicher Antrag, der von dem Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet ist. Den in Ziffer 1b aufgeführten Angehörigen kann das Landesentschädigungsamt bis zur rechtskräftigen Entscheidung eine Verlängerung der Anmeldefrist nachträglich noch bewilligen.
6. Die förmliche Feststellung der Haftentschädigung sowie ihre Aufteilung auf die einzelnen Angehörigen (Antragsteller) erfolgt durch das Landesentschädigungsamt unter Mitwirkung des Vertreters des Landesinteresses. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag des Verfolgten bereits mit Rücksicht auf § 15, Abs. 5 des Entschädigungs-

gesetzes abgelehnt wurde. Das Landesentschädigungsamt leitet jedem Antragsteller (Ziff. 5) eine Ausfertigung eines die Feststellung enthaltenden Bescheides gegen Empfangsnachweis zu. Gegen die Entscheidung des Landesentschädigungsamtes kann jeder Antragsteller (Ziffer 5) die Entschädigungsgerichte anrufen. Geben die Entschädigungsgerichte einer Klage statt, so setzen sie die Haftentschädigung und die auf die einzelnen Angehörigen entfallenden Anteile von sich aus fest. Im übrigen gelten für das Entschädigungsverfahren die Vorschriften der Zuständigkeits- und Verfahrensverordnung zum Entschädigungsgesetz (ZVVO) vom 14. 4. 1950 (GVBl. S. 73).

7. Die Auszahlung der Haftentschädigung (1. Rate) an die einzelnen Angehörigen darf erst dann vorgenommen werden, wenn sämtliche Antragsteller (Ziffer 5) auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet haben oder der Bescheid des Landesentschädigungsamtes oder der Beschluß der Entschädigungsgerichte rechtskräftig geworden ist.
8. Das Staatsministerium der Finanzen kann, wenn anspruchsberechtigte Angehörige nach Ziffer 1 und Ziffer 2 nicht vorhanden sind, in besonderen Härtefällen die Haftentschädigung oder einen Teil hiervon auch anderen Angehörigen des verstorbenen Verfolgten gewähren.

München, den 4. Mai 1951

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen
Dr. Zorn

Gesetz

über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs

Vom 18. Mai 1951

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Privaten Arbeitgebern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und Körperschaften des öffentlichen Rechts ersetzt der Staat auf Antrag die Lohn- und Gehaltsaufwendungen für den nach Art. 6 Abs. 1 des Urlaubsgesetzes vom 11. Mai 1950 (GVBl. S. 81) denjenigen Schwerbeschädigten zusätzlich gewährten Urlaub, die über die Pflichteinstellungsquote nach § 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 15. September 1947 (GVBl. S. 176) hinaus beschäftigt werden.

(2) Der Antrag auf Erstattung der in einem Urlaubsjahr entstandenen Aufwendungen im Sinne des Abs. 1 muß bis 31. Januar des folgenden Kalenderjahres — für das Urlaubsjahr 1950 spätestens zwei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes — bei dem für den Arbeitgeber zuständigen Arbeitsamt eingereicht werden.

§ 2

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen.

§ 3

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1950 in Kraft.

München, den 18. Mai 1951

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard